

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 23. Hausvisitation.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

fleißig, die Dienstboten ehrlich, alle in ihrem Beruf gewissenhaft, und in Freuden und Leiden mäßig, geduldig, Gott ergeben erfunden werden.

§. 23.

Für alle Zwecke seiner Amtsführung ^{Hausvisitation.} wird die verordnete Hausvisitation ihm manche nützliche Bemerkung verschaffen können. Er wird dabey vornehmlich nach dem Hausfrieden, nach der Kinderzucht, nach den Fortschritten der Jugend, nach dem Betragen des Gesindes, nach den Andachtsübungen und Büchern sich zu erkundigen haben. Schon des Seelenregisters wegen wird sie mehrmals, wenigstens alle drey Jahre gegen die Kirchenvisitation zu wiederholen, und in größern Gemeinen doch alle fünf Jahre vorzunehmen seyn.

C. C. 1. 50. 51. Suppl. I. 1. n. 1. c. 10.

Verz. 1. S. 35. n. 82.

§. 24.

Der christliche Pr. soll vorzüglich in jeder ^{Vorbildliches} frommen Gesinnung und Gemüthsfassung, ^{Betragen.} wie im ganzen Verhalten, wozu er andre belehret und ermahnet, Vorbild der Gemeinde werden. Er wird also mit Sorgfalt über sich wachen, daß er selbst als Ehemann